

Ingrossatürbuch (26) leider ausgeschnitten ist.<sup>1)</sup> Von dem Rechte der Verlegung des Gerichtssitzes aus Mainz, welches sich Erzbischof Gerlach 1368 vorbehalten hatte, haben die Nachfolger öfter Gebrauch gemacht. Adolf I (1380) hatte es nach Eltville verordnet,<sup>2)</sup> und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts befand es sich in Höchst. Bei der Verlegung dorthin hatte Erzbischof Johann den Mainzern das Jus de non evocando zugestanden, unter der Bedingung, daß sie vor den geistlichen Richtern in Mainz zu Recht stehen wollten, und in Folge dessen sah er sich 1412 gezwungen, eigens für sie einen Protonotar und Generalrichter daselbst zu bestellen.<sup>3)</sup> Derselbe erhielt die Vollmachten eines ordentlichen Richters des Mainzer Stuhls, nur durfte er keine Endurtheile fällen ohne Beziehung der Höchster Richter oder wenigstens des einen, und höchstens, wenn diese behindert oder abwesend waren, war er auch dazu ermächtigt. Noch unter Diether 1459 haben die Richter des Mainzer Stuhls in Höchst residiert, und erst Adolf scheint sie der goldenen Stadt zurückgegeben zu haben. Die Berufungen gegen ihre Urtheile gingen an den apostolischen Stuhl.<sup>4)</sup>

Der Gerichtshof in Mainz war für die Parteien in Thüringen und den Nachbarsländern zu abgelegen, und durch die Citationen dorthin erwuchsen ihnen erhebliche Kosten und Schaden; aber auch die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit mußte in Folge der Schwierigkeiten Abbruch leiden, und es war klar, daß man durch Abhilfe derselben nicht bloß den Bedürfnissen dieser Gegenden, sondern auch den eigenen diente. Zum Sitz eines Provinzialgerichtshofs war aber vorzüglich geeignet Erfurt. Hier befand sich ein erzbischöfliches Allod oder Vorwerk mit den zugehörigen Küchendorfern, und ein bedeutender Domänenbesitz an Wiesen, Äckern, Weingärten

<sup>1)</sup> Überhaupt sind die Ingrossatürbücher arg spoliirt, und nach Ausweis der Register fehlen oft gerade die wichtigsten Documente.

— <sup>2)</sup> Joannes, Rerum Mogunt. t. II, 402. — <sup>3)</sup> Die Bestallung ist ohne Datum gedruckt bei Sendenberg, Meditationes de universo iure et historia, Gießen 1740, S. 543. Das Datum ergiebt sich aus Joannes II, 569. — <sup>4)</sup> Urk. von 1240 bei Rossel Nr. 201.